

(2) Die gerichtlich beschlossene Beendigung des Aufenthalts im Jugendhaus und die Entlassung aus dem Jugendhaus werden eingetragen.

(3) Wird gemäß § 354 StPO von der Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen, so hat eine Eintragung zu erfolgen.

#### §15

##### **Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe**

Eine durch gerichtlichen Beschluß nachträglich gebildete Hauptstrafe gemäß § 355 StPO ist einzutragen.

#### §16

##### **Kassation und Wiederaufnahmeverfahren**

Rechtskräftige Entscheidungen im oder nach einem Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren sind dem Strafregister mitzuteilen, soweit sie eine eintragungspflichtige Tatsache betreffen. Sie sind einzutragen, wenn eine eintragungspflichtige Entscheidung im Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder geändert wurde.

#### §17

##### **Amnestie- und Gnadenentscheidungen**

Amnestie- und Gnadenentscheidungen sind eintragungspflichtig, wenn durch sie eine im Strafregister eingetragene Entscheidung abgeändert wurde.

#### §18

##### **Sonstige Entscheidungen der Rechtspflegeorgane**

Vorläufige Einstellungen der Verfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 143 Ziff. 2 StPO, den Staatsanwalt gemäß § 150 Ziffern 2 bis 4 StPO und das Gericht gemäß §§ 189 Abs. 1, 247 StPO sowie die Umwandlung einer eintragungspflichtigen vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt gemäß § 152 Ziffern 1 bis 3 StPO und das Gericht gemäß §§ 189 Abs. 2, 249 Ziffern 1 bis 3 StPO sind einzutragen.

#### §19

##### **- Entmündigungen**

Entmündigungen und deren Aufhebung sind einzutragen.

#### §20

##### **Suchvermerke und Steckbriefnachrichten**

(1) Suchvermerke und Steckbriefnachrichten der Staatsanwaltschaft, Suchvermerke der Untersuchungsorgane, des Strafvollzuges und der zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung sind im Strafregister einzutragen.